

Ehefähigkeitszeugnis und Ledigkeitsbescheinigung

Ehefähigkeitszeugnis

Ein Ehefähigkeitszeugnis ist die Bescheinigung der Behörde des Heimatlandes eines Verlobten, dass der Eheschließung kein in den Gesetzen dieses Landes begründetes Ehehindernis entgegensteht; im Ehefähigkeitszeugnis müssen nach der Begriffsdefinition des deutschen Rechts beide Verlobte genannt sein.

1. Ehefähigkeitszeugnisse für Deutsche

Deutsche, die im Ausland heiraten wollen und dazu eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses bedürfen, erteilt der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz (Aufenthalt) hat oder hatte; ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Deutschen gleichgestellt sind Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Eheschließung kein Ehehindernis nach deutschem Recht entgegensteht. Sind beide Verlobte Deutsche, so ist ihre Ehefähigkeit wie bei einer Inlandsehe zu prüfen. Ist ein Verlobter Ausländer, so hat er seine Identität nachzuweisen. Der Standesbeamte prüft, ob in der Person des ausländischen Verlobten ein doppelseitig wirkendes deutsches Ehehindernis liegt (z.B. Eheverbot der Doppelehe); dabei sind insbesondere die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen zu beachten.

Hinsichtlich der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bestehen besondere Vereinbarungen mit der Schweiz, mit Luxemburg und mit Österreich. Für das Ehefähigkeitszeugnis ist das Formblatt des Übereinkommens vom 5.9.1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zu verwenden.

2. Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer

Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie das Ehefähigkeitszeugnis, das von einer inneren Behörde ihres Heimatlandes ausgestellt sein muss, beigebracht haben. Ist mit dem betreffenden Heimatstaat eine internationale Vereinbarung getroffen, wie dies im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 5.9.1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen der Fall ist, so erfüllt auch das Zeugnis einer äußeren Behörde (z.B. Konsulat) diese Voraussetzung. Stellt der Heimatstaat kein hier anzuerkennendes Ehefähigkeitszeugnis aus, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Anmeldung der Eheschließung erfolgt ist, Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnis erteilen.

Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland bedürfen weder eines Ehefähigkeitszeugnis noch der Befreiung hiervon. Ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt, so kann Befreiung beantragt werden.

Besondere Vereinbarungen sind getroffen im Verhältnis zu der Schweiz, zu Luxemburg und zu Österreich.

Vor einer Anmeldung zur Eheschließung mit ausländischer Beteiligung, sollten Sie sich beim Standesamt informieren !!

Ledigkeitsbescheinigung

Ledigkeit

Der Begriff Ledigkeit bezeichnet den Familienstand einer Person, die noch nie verheiratet war und auch noch keine Lebenspartnerschaft begründet hat.

Als » ledig « bezeichnen sich fälschlicherweise oft auch Geschiedene.

Der Standesbeamte kann sich die Ledigkeit einer Person bei der Anmeldung der Eheschließung urkundlich nicht nachweisen lassen, weil das deutsche Recht eine entsprechende Bescheinigung nicht vorsieht. Die Aufenthaltsbescheinigung weist nur nach, dass jemand mit einem bestimmten Familienstand im Melderegister eingetragen ist.

Bei Zweifeln an der Ledigkeit kann der Standesbeamte eine Versicherung an Eides Statt von dem Verlobten oder von anderen Personen, z.B. den Eltern oder Geschwistern, verlangen.

Ledigkeitsbescheinigung

Eine sogenannte Ledigkeitsbescheinigung, die einem **ausländischen Verlobten** von einer Behörde oder einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung seines Heimatstaates darüber erteilt worden ist, dass er noch nicht oder nicht mehr verheiratet ist, erfüllt nicht die an ein Ehefähigkeitszeugnis geknüpften Voraussetzungen; die Ledigkeitsbescheinigung ist vielmehr dem Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen.